

Integrationsrat	18.05.2011
-----------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	197/2011-5
Stand	18.04.2011

Betreff Anfrage der Integrationsratsmitglieder Thomas, Beyel und Kleinekathöfer vom 14.04.2011 betr. Asylbewerber

Sachverhalt:

Die Anfrage vom 14.04.2011 ist beigefügt.

Der Bürgermeister nimmt wie folgt Stellung:

1. Wie viele Asylsuchende sind zur Zeit in Bornheim untergebracht?

In den städt. Übergangsheimen leben z. Zt. 52 ausländische Flüchtlinge. Bei 33 Personen ist das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen.

2. Aus welchen Nationen stammen die Asylsuchenden?

Die ausländischen Flüchtlinge gehören folgenden Nationen an:

Ägypten
 Äthiopien
 Algerien
 Aserbajdschan
 Bosnien und Herzogowina
 Eritrea
 China
 Guinea
 Indien
 Irak
 Iran
 Kirgisistan
 Marokko
 Mongolei
 Serbien und Montenegro
 Simbabwe
 Somalia
 SriLanka
 Syrien
 Tadschikistan
 Togo
 Türkei

3. Wo sind diese Menschen untergebracht?

Die ausländischen Flüchtlinge sind in den städtischen Übergangsheimen untergebracht. Die Heime sind wie folgt belegt:

Bornheim, Zehnhoffstraße 7

7 Einzelpersonen (Männer)

Merten, Brahmsstraße 20

2 Einzelpersonen (Frauen)
1 Familie mit 1 Kind
9 Einzelpersonen (Männer)

Merten, Brahmsstraße 22

3 Einzelpersonen (Frauen)
2 Familien mit 2 Kindern
4 Einzelpersonen (Männer)

Waldorf, Donnerbachweg 15 a

4 Einzelpersonen (Männer)
1 Familie mit 2 Kindern
1 Alleinerziehende Mutter
1 Ehepaar

4. Wie viele Wohnplätze stehen in Bornheim in welchen Übergangsheimen zur Verfügung?

Derzeit stehen 204 Wohnplätze für Asylbewerber und Obdachlose zur Verfügung. Belegt sind derzeit 64 Plätze.

5. Wie viel Miete nimmt die Stadt von den Untergebrachten?

Die Unterkunftskosten werden im Rahmen der Hilfestellung von der Stadt Bornheim übernommen.

6. Nach welchen Kriterien werden Asylsuchende der Stadt Bornheim zugewiesen?

Die Aufnahmequote berechnet sich aus einem Einwohner- und Flächenschlüssel. Zuweisungen von ausländischen Flüchtlingen erfolgen auf die Kommunen mit der geringsten Auslastung

7. Wie viel Geld steht einem Asylsuchenden im Monat zur Verfügung.

Die Leistungen richten sich nach den Regelsätzen der § 2 und § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

Haushaltsvorstand/Alleinstehende 224,97 EUR

Haushaltsangehörige 0 – 6 Jahre	132,93 EUR
Haushaltsangehörige 7 – 13 Jahre	178,95 EUR
Haushaltsangehörige ab 14 Jahren	199,40 EUR

Analoge Leistungen nach § 2 AsylbLG (entsprechen den SGB XII Leistungen)

Haushaltsvorstand/Alleinstehende	364,00 EUR
Haushaltsangehörige 0 – 6 Jahre	215,00 EUR
Haushaltsangehörige 7 – 14 Jahre	251,00 EUR
Haushaltsangehörige ab 15 Jahren	287,00 EUR

8. Gibt die Stadt Bornheim den Betroffenen Bargeld oder erhalten Sie Sachleistungen?

Die ausländischen Flüchtlinge erhalten ihre Leistungen in Form von Bargeld.

9. Wenn es Sachleistungen gibt, in welcher Form werden Sie ausgegeben?

Entfällt.

10. Gibt es Einschränkungen bei der Kostenerstattung an die Kommune, wenn die Asylsuchenden nicht mit Sachleistungen alimentiert werden?

Nein. Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt den Kommunen für die Aufnahme und Unterbringung eine jährliche pauschale Landeszuweisung.

11. Gibt es schulpflichtige Kinder?

Drei Kinder sind schulpflichtig.

12. Wenn ja, welche Schulen besuchen sie?

Zwei Kinder besuchen die Verbundschule in Uedorf, ein Kind die Hauptschule in Merten.

13. Gibt es minderjährige, allein stehende Asylbewerber?

In den Übergangsheimen leben keine allein stehende, minderjährige ausländischen Flüchtlinge.

14. Ist der Verwaltung bekannt, ob es gegen Asylbewerber, die in Bornheim leben, Strafverfahren gegeben hat?

Dem Bürgermeister sind Einzelfälle bekannt.

15. Wenn ja, um welche Delikte handelt es sich?

Die Delikte sind unbekannt.

16. Gibt es für Asylsuchende eine Möglichkeit, ihr geringes Einkommen durch legale Arbeit aufzubessern?

In der Regel dürfen Asylbewerber, die keine Arbeitserlaubnis haben nur einer gemeinnützigen Arbeit nachgehen.

Ein Jahr ab Antragstellung für das Asylverfahren darf grundsätzlich nicht gearbeitet

werden. Sobald dieses eine Jahr vorbei ist, kann beim Ausländeramt eine Arbeitserlaubnis beantragt werden. Durch das Ausländeramt sowie der Bundesagentur für Arbeit wird der Antrag geprüft. Die Genehmigung erfolgt nur dann, wenn keine andere Person (EU-Ausländer oder Deutsche oder andere bevorrechtigte Ausländer) für eine offene Stelle dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. (§ 61 (2) Asylverfahrensgesetz und §§ 39-42 Aufenthaltsgesetz).

Ist ein Asylbewerber länger als vier Jahre im Bundesland und wird geduldet, kann er beim Ausländeramt die generelle Freigabe für den Arbeitsmarkt beantragen.

17. Gibt es für Asylsuchende in Bornheim die Möglichkeit, einen Sprachkurs zu besuchen?

In Bornheim haben Asylbewerber die Möglichkeit einen Sprachkurs zu absolvieren. Es besteht ein Frauensprachkurs, der fortlaufend im Stadtteilbüro stattfindet. Seit März diesen Jahres läuft ein gemischter Sprachkurs.

18. Wenn ja, wie hoch sind die Kosten

- a) für die Stadt
- b) für die Betroffenen?

Die Stadt Bornheim übernimmt keine Kosten. Die Kosten werden zum Großteil von Spendengeldern gedeckt. Die Teilnehmer tragen einen Eigenanteil von monatlich 10 EUR.

19. Gibt es Erkenntnisse darüber, ob es in Bornheim Flüchtlinge gibt, die sich illegal in Bornheim aufhalten oder hat es in der Vergangenheit solche Fälle gegeben.

Solche Fälle sind dem Bürgermeister nicht bekannt.

20. Wie viele Fälle von Abschiebung gibt es pro Jahr im Durchschnitt und wie läuft das Verfahren bei Abschiebung ab?

In den letzten 10 Jahren wurden in Bornheim keine Abschiebungen mehr durchgeführt.

Lt. Auskunft des Ausländeramtes des Rhein-Sieg-Kreises erfolgen Abschiebungen in der Regel unmittelbar aus der Haft.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage